

Hauswirth oder Vermietler nicht ausführbar ist, die Zustellung dadurch bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu besetzende schriftliche Anzeige als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Diese für alle Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geltende Vorschrift findet nach §§. 6 und 7 des Landesgesetzes vom 3. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes (W.-S. 1879 S. 94) auch auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sofern sie beurkundet werden sollen, und auf Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Angelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen, entsprechende Anwendung.

Im Anschlusse an alle diese Bestimmungen, welche, was die in den Anlagen A und B enthaltenen betrifft, hiermit noch besonders zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Beamten des Fürstenthums gebracht werden, will man, nachdem sich gleiche Anordnungen in anderen deutschen Bundesstaaten als zweckmäßig erwiesen haben, hiermit die im Nachstehenden ausgedrückten Anweisungen beziehentlich Erläuterungen gegeben und zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben:

1. Daß auf dem in der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 27. Dezember 1879 (Anlage A) unter I bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefs zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei anderen Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.
2. Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falls das zuzustellende Schriftstück oder, wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der getroffenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerk zu versehen.
3. Der Gerichtsvollzieher hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefs das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten Vermerks des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.
4. Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die auf Grund der Vorschrift des §. 167 der Civilprozeßordnung bei ihnen niedergelegten Schriftstücke sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von den Empfängern abgeholt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, deren Briefträger niedergelegt hat, zurückzugeben.
5. Die Gemeindevorstände der Städte, auf Landorten der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, in selbstständigen Gutsbezirken der Vorsteher oder dessen Vertretung, in den ausbezirkten fürstlichen Domänenbesitzungen der betreffenden